

**Rede
des stellv. Fraktionsvorsitzenden und Sprechers für
Migrationspolitik**

Dr. Christos Pantazis, MdL

zu TOP Nr. 29

Erste Beratung

**Bürger vor Gesundheitsgefahren beim Shisha-
Rauchen wirksam schützen**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1380

während der Plenarsitzung vom 24.08.2018
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Bürgerinnen und Bürger vor Gesundheitsgefahren wirksam schützen zu wollen, ist ein hehres Ziel. Allerdings gilt es, hierbei einen ganzheitlichen, auf Prävention ausgerichteten Ansatz zu verfolgen. Die Verengung auf einen öffentlichkeitswirksamen Teilaspekt bestehender Gesundheitsgefahren wie am Beispiel sogenannter Shisha-Bars wird diesem Ansatz allerdings mitnichten gerecht. Aber genau das ist in dem hier vorliegenden Antrag, der vordergründig die Gesundheitsgefährdung beim Shisharauchen thematisiert, der Fall.

Der Antragsteller begründet den vorliegenden Antrag mit „sich häufenden Fällen von Kohlenmonoxidvergiftungen“ und sieht staatliche Handlungsdefizite vordergründig in Fragen der Gesundheitsprävention, aber vielmehr in Betrieb bzw. Zulassung dieser Shisha-Bars, und nährt zugleich Zweifel am Gleichbehandlungsgrundsatz zu anderen Betrieben.

Ganz abgesehen davon, dass es in der Berichterstattung diese Fälle bis dato gar nicht gegeben hat, sondern vielmehr zahlreiche Kontrollen der zuständigen Behörden, müssen Sie sich einen zentralen Vorwurf gefallen lassen - der ist hier schon mehrfach angesprochen worden -: Geht es Ihnen wirklich um die Gesundheitsgefahren des Tabakkonsums, oder sind Ihnen etwa die Shisha-Bars und die sie Betreibenden ein Dorn im Auge?

Nun zu Ihren Forderungen. Shisha-Bars sollen zukünftig dem Niedersächsischen Gaststättengesetz unterliegen. Zur Erläuterung: Shisha-Bars werden derzeit als Schankwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank betrieben, da sie in der Regel alle einen Getränkeausschank haben. Diese Regelungen in den §§ 2 und 3 finden daher jetzt schon Anwendung. Ohne diesen Ausschank wäre eine Shisha-Bar gewerberechtlich nämlich als Vermietung von Wasserpfeifen zu sehen, was nicht dem Gaststättenbegriff unterfallen würde. Um dafür eine Zulässigkeitsüberprüfung und -überwachung einzuführen, wäre eine Änderung des § 38 der Gewerbeordnung, also einer bundesrechtlichen Regelung, erforderlich.

Sie fordern einen gesonderten Erlass für Shisha-Bars in Niedersachsen mit allerlei Regelungen. Die unter Nr. 2 genannten Regelungen entsprechen der Informationsbroschüre. Verstöße hiergegen waren Hauptkritikpunkte bei den Kontrollen. Dabei handelt es sich aber um Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten wie dem Baurecht, dem Gewerberecht, dem Brandschutz und dem Lebensmittelrecht, deren Umsetzung nicht durch Erlass, sondern durch Änderung verschiedener Gesetze erfolgen müsste, ganz abgesehen davon, dass die dafür fachlich zuständigen Behörden die Betriebe bereits jetzt hierzu kontrollieren. Aber selbstverständlich möchte ich auch auf das, was Frau Kollegin Bruns gesagt hat, hinweisen.

Die von Ihnen angestrebte Rechtsfolge des Verbots der Weiterführung des Betriebens nach § 4 dürfte darüber hinaus unverhältnismäßig sein. Hier sind wie bei einer Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung zunächst weitere Faktoren zu prüfen.

Sie fordern, dass tabakfreie Shishas auch unter das Nichtraucherschutzgesetz fallen. Das Nichtraucherschutzgesetz bezieht sich explizit auf die Gefahren des Tabakrauchens; Kollegin Bruns hat das eben gerade angesprochen. Eine Erweiterung auf tabakfreie Shishas setzt eine Änderung des Gesetzes voraus, welche zunächst den wissenschaftlichen Nachweis der Gesundheitsgefahren erfordert. Darüber hinaus würde eine solche Erweiterung des Gesetzes schnell zu der Frage führen, was andere Formen des Rauchens - E-Zigaretten; ich schaue den Kollegen Saipa an, ein leidenschaftlicher E-Zigaretten-Raucher -, den Genuss von Kautabak oder verschiedenes anderes betrifft. Sie sehen: Das ist alles nicht so einfach.

Zu der Forderung nach einheitlichen Warnhinweisen und Aufklärungskampagnen: Sicherlich sind diese Forderungen grundsätzlich immer zu begrüßen, sofern eine einheitliche Meinung zu den Gefahren erzielt werden kann und solche bis dato nicht existieren würden. Dem ist allerdings nicht so. Hierzu existieren bereits zahlreiche Aufklärungs- und Informationskampagnen.

Abschließend noch zu der Forderung nach regelmäßigen Kontrollen wie bei anderen Betrieben - ganz abgesehen davon, dass die Praxis gezeigt hat, dass allein Kontrollen der Ordnungsämter nicht ausreichend sein müssen -: Da auch die Bauaufsicht, die Feuerwehr, die Gewerbeaufsicht und der Verbraucherschutz zu beteiligen sind, werden Shisha-Bars bereits jetzt genauso wie alle anderen Bars kontrolliert. Dementsprechend erfolgt auch die Berichterstattung.

Aber wissen Sie was? - Ihr Antrag lässt im Übrigen ein wesentliches Problem aus. Die Vorbereitungsanlagen für die Shisha-Kohle sind in der Regel keine Feuerstätten im Sinne des Gesetzes, sodass eine Abnahme durch den Schornsteinfeger nicht erfolgt. Gerade die Vorbereitungsräume und die dort genutzten Anlagen waren aber in der Praxis Hauptursache der Kohlenmonoxidbelastungen. Sie sehen: Ein sehr weites Feld!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich fasse daher zusammen: Wenn es Ihnen wirklich um die Gesundheitsgefahren des Tabakkonsums geht, haben Sie mich auch als Arzt an Ihrer Seite. Aber wenn es Ihnen eher um die öffentlichkeitswirksame Thematisierung von Shisha-Bars und die sie Betreibenden geht, dann brauchen wir das hier nicht. Dann sagen Sie, was Sie denken, und eiern Sie nicht so herum!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.